

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 6. Juli 1988

Hittnau. Landwirtschaftszone; Aufhebung

Mit RRB Nr. 3700/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Hittnau. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2308/1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Hittnau fest. Mit RRB Nr. 1913/1988 genehmigte der Regierungsrat wiedererwägungsweise die von der Gemeindeversammlung Hittnau im Jahr 1985 festgesetzte Industriezone für einen Teil des Grundstückes Kat.-Nr. 459, für welches die Baudirektion ebenfalls Landwirtschaftszone festgesetzt hatte. Mit der wiedererwägungsweise Genehmigung der Industriezone ist die Landwirtschaftszone für dieses Gebiet aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Hittnau, Gebiet Ifang, für den von der Industriezone erfassten Teil des Grundstückes Kat.-Nr. 459 gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 6.7.1988 aufgehoben.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv Ziffern I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Direktion der öffentlichen Bauten bekanntzumachen.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 6. Juli 1988
2420/P2/K2

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**

Ch. Zimmerhald

versandt: 3. August 1988